# Förderrichtlinie des Landkreises Emsland zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

#### Präambel

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ist zu einer großen Herausforderung für die Kommunen geworden. Mit dieser Förderrichtlinie sollen die Kommunen bei der Prüfung von Möglichkeiten zur Schaffung dieses Wohnraums unterstützt werden.

### § 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel alle vorbereitenden Maßnahmen der emsländischen Kommunen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Dies können insbesondere sein:
  - a. Bestandsaufnahmen und deren Fortschreibungen als örtliche Entscheidungsgrundlage, beispielsweise zu Zielgruppen, Alters- und Sozialstrukturen, lokalen Bedarfen.
  - b. Beratungskosten, beispielsweise für die Neugestaltung in Bestandsgebieten und Neubaugebieten.
  - c. Begleitung von Kommunikationsprozessen, beispielsweise mit der örtlichen Politik, mit Nachbarn geplanter Projekte, Planungsbüros und Investor\*innen.
  - d. Beratungskosten der Kommunen für die Entscheidung, ob sie federführend, begleitend oder als Teilhaberin bezahlbaren Wohnraum schaffen möchten.
  - e. Gründungskosten von Gesellschaften oder Genossenschaften, an denen die Kommune selbst beteiligt ist.
- (2) Der Zusammenschluss / Austausch insbesondere kleinerer Kommunen zur Bewältigung der Aufgabe und einer gemeinsamen Antragsstellung werden ausdrücklich begrüßt.

#### § 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind emsländische Kommunen, auch in einem Zusammenschluss.

## § 3 Fördervoraussetzungen

Fördermittel sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich mit einer kurzen Maßnahmenbeschreibung und einem Finanzierungsplan zu beantragen. Sofern dies möglich ist, ist darzustellen, welche Mietkostenhöhe für das Projekt / die Maßnahme angestrebt wird.

Stand: 07/2024

### § 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung erfolgt in der gleichen Höhe, die auch die beantragende(n) Kommune(n) für die Maßnahme zur Verfügung stellen, höchstens jedoch 10.000,00 € je Maßnahme. Personalkosten der Kommunen können mit den anfallenden Arbeitgeberbruttokosten angerechnet werden.
- (2) Zuwendungsfähig sind ausschließlich Kosten, die der Vorbereitung zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum dienen.
- (3) Förderungen aus anderen Richtlinien stehen dieser Förderung nicht entgegen.
- (4) Die Förderung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt.
- (5) Die Mittel sind gegenüber dem Landkreis Emsland innerhalb eines Jahres nach deren Bewilligung mit einem kurzen Bericht und allen Abrechnungsunterlagen abzurufen.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung am 18.06.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Meppen, 18.06.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf Landrat

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 17/2024 am 28.06.2024 -